

## *Inhaltsverzeichnis*

- 1 | *Geplante Sozialversicherungsrechengrößen ab 2024*
- 2 | *Geplante Sachbezugswerte 2024*
- 3 | *Kosten für Pflege-WGs als außergewöhnliche Belastungen absetzbar*
- 4 | *Erweiterung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes bei kurzfristiger Vermietung*
- 5 | *Vermietung von Grundstücken mit Betriebsvorrichtungen*
- 6 | *Nachlassverbindlichkeiten aus rückwirkender Betriebsaufgabe nicht steuermindernd ansetzbar*
- 7 | *Bundesfinanzhof bestätigt Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen*
- 8 | *Passive Rechnungsabgrenzung erhaltener Zahlungen bei zeitraumbezogenen Leistungen*
- 9 | *Anzeigepflicht für innerstaatlichen Steuergestaltungen, §§ 138I bis 138n AO*
- 10 | *Keine Minderung des Buchwerts durch Entnahmen im Rückwirkungszeitraum*
- 11 | *Zwei Testamente – Zeitpunkt der Erstellung entscheidend*
- 12 | *Hinweise zum Jahresende*

## 1 | Elektronische Rechnung wird Pflicht im B2B-Bereich

Im aktuellen Regierungsentwurf zur Sozialversicherungsgrößenverordnung sollen die Werte an die Einkommensentwicklung des vergangenen Jahres angepasst werden. Als Referenz-Rechengröße wird dabei das Jahr 2022 herangezogen.

Die Anpassung von Kranken- und Pflegeversicherung gilt bundesweit. Bei der Arbeitslosen- und Rentenversicherung wird zwischen alten und neuen Bundesländern unterschieden. Folgend die geplanten [Werte für 2024](#):

	monatlich	jährlich
Kranken- und Pflegeversicherung	5.175 €	62.100 €
Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung		69.300 €
		62.100 € *
Renten- und Arbeitslosenversicherung (aBL)	7.550 €	90.600 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (nBL)	7.450 €	89.400 €

\* Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung gilt für bestimmte Berufsgruppen oder Arbeitnehmer unter besonderen Bedingungen, wie z.B. für Beschäftigte, die zum 31.12.2002 wegen Überschreitens der damaligen Grenze versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen (Krankenvollversicherung) versichert waren.

Die [Bezugsgröße in der Sozialversicherung](#) soll auf monatlich 3.535 € angehoben werden und gilt für die Kranken- und Pflegeversicherung bundesweit sowie für die Renten- und Arbeitslosenversicherung (RV ALV) in den alten Bundesländern. Für die neuen Bundesländer ist eine Anpassung auf 3.465 € (RV ALV) monatlich vorgesehen.

Seit Oktober 2022 ist die Minijobgrenze an den [Mindestlohn](#) gekoppelt. Durch den Anstieg des Mindestlohns muss die Minijobgrenze angehoben werden. Daraus folgt auch eine Anpassung des Übergangsbereichs.

Für das kommende Jahr soll der Mindestlohn auf 12,41 €/Std. steigen. Damit würde auch die Minijobobergrenze auf 538 €/Monat (Übergangsbereich 538,01 - 2.000 €) angepasst werden.

Der Entwurf wurde am 11.09.2023 präsentiert und hat die Zustimmung des Bundeskabinetts erhalten. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt steht noch bevor.

## 2 | Geplante Sachbezugswerte 2024

Die prognostizierten Werte für Sachbezüge im Jahr 2024 wurden vorgestellt. Diese werden jedes Jahr durch die Sozialversicherungsentgeltverordnung angepasst. Ab dem 01.01.2024 gelten basierend auf dem aktuellen Entwurf, der sich wie immer am Verbraucherpreisindex orientiert, die folgenden Werte:

Der monatliche Wert für [Verpflegung](#) wird auf 313 € festgesetzt. Dies unterteilt sich in 2,17 € täglich für das Frühstück und jeweils 4,13 € für Mittag- oder Abendessen. Insgesamt ergibt sich so ein täglicher Gesamtwert von 10,43 € bzw. 313 € monatlich.

[Bitte beachten Sie](#), dass z.B. für Familienangehörige andere Werte gelten.

Bei der [Unterkunft](#) wird ein Monatswert von 278 € angenommen, was einem Tageswert von 9,27 € entspricht. Sollte der festgelegte Tabellenwert nicht angemessen sein, kann alternativ der ortsübliche Mietwert herangezogen werden.

[Bitte beachten Sie](#), dass hier ggf. andere Werte gelten (z.B. bei Mehrfachbelegung).

### 3 | *Kosten für Pflege-WGs als außergewöhnliche Belastungen absetzbar*

Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) bringt Erleichterung für Menschen, die in einer Pflege-Wohn-gemeinschaft (WG) leben. Laut dem Urteil vom 10.08.2023 sind die Kosten für die Unterbringung in einer Pflege-WG als **außergewöhnliche Belastung** in der Einkommensteuererklärung absetzbar. Damit stehen sie steuerlich auf dem gleichen Niveau wie Aufwendungen für die Unterbringung in einem traditionellen Pflegeheim.

Hintergrund: Nach geltendem Recht können Steuerpflichtige außergewöhnliche Belastungen geltend machen, wenn sie höhere Aufwendungen haben als der Großteil der Steuerpflichtigen in vergleichbaren finanziellen und familiären Verhältnissen. Dies betrifft nun auch Bewohner von Pflege-WGs.

Vom Urteil profitieren insbesondere Menschen, die aufgrund von Krankheit, Pflegebedarf oder Behinderung in einer Pflege-WG leben. Sie können nun ihre Kosten für Miete und Verpflegung in der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung angeben. Diese Kosten sind nur insoweit abziehbar als sie die Haushaltsersparnis übersteigen.

**Wichtig:** Das Urteil betont, dass die Pflege-WG den landesrechtlichen Vorgaben entsprechen muss, um die steuerlichen Vorteile nutzen zu können.

### 4 | *Erweiterung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes bei kurzfristiger Vermietung*

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichte am 06.10.2023 ein Schreiben zur Umsatzsteuer bei kurzfristigen Vermietungen. Das Schreiben nimmt Bezug auf ein Urteil des BFH vom 29.11.2022 und hat weitreichende Implikationen für das Beherbergungsgewerbe.

Die wesentlichen Änderungen beziehen sich auf die Erweiterung des ermäßigten Steuersatzes. Bisher galt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % für die kurzfristige Vermietung von klassischen Gebäuden und Grundstücken. Das BFH-Urteil weitet diesen auch auf „nicht ortsfeste Einrichtungen“ wie z.B. Wohncontainer für Erntehelfer aus. Der ermäßigte Steuersatz gilt, wenn der Schwerpunkt der Leistung in der Beherbergung liegt. Fällt der Fokus eher auf andere Dienstleistungen, gilt allerdings der reguläre Steuersatz.

### 5 | *Vermietung von Grundstücken mit Betriebsvorrichtungen*

Mit Beschluss vom 17.08.2023 hat der BFH klargestellt, dass die Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks zusammen mit darauf befindlichen Betriebsvorrichtungen als eine einheitliche **steuerfreie Leistung** betrachtet werden kann.

Der entschiedene Fall bezog sich auf die Verpachtung eines Stallgebäudes zur Putenaufzucht, welches mit fest eingebauten Vorrichtungen und Maschinen ausgestattet war. Während das Finanzamt einen Teil der Vermietung als steuerpflichtig ansah, betrachtete der Vermieter die gesamte Vermietungsleistung als steuerfrei. Das Niedersächsische Finanzgericht gab dem Pächter Recht; das Finanzamt legte Revision ein.

Der BFH bestätigte nun die Entscheidung des Finanzgerichts und berief sich dabei auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs. Laut diesem Urteil ist die Vermietung von fest eingebauten Vorrichtungen und Maschinen als Nebenleistung zur Hauptleistung der Gebäudevermietung zu betrachten, wenn sie wirtschaftlich eine Einheit bilden. Somit ist die **gesamte Vermietungsleistung steuerfrei**.

## 6 | *Nachlassverbindlichkeiten aus rückwirkender Betriebsaufgabe nicht steuermindernd ansetzbar*

In einem vom BFH am 10.05.2023 entschiedenen Fall gaben die Erben eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs diesen rückwirkend zu einem Zeitpunkt vor dem Tod des Eigentümers auf. Die aus der Betriebsaufgabe resultierenden steuerpflichtigen Gewinne wurden entsprechend vom zuständigen Finanzamt zur Berechnung der anfallenden Steuern herangezogen.

Die Erben versuchten nun, diese Steuern als Nachlassverbindlichkeiten geltend zu machen, mit dem Ziel, die ebenfalls anfallende Erbschaftsteuer zu senken, da sie in den aus der Betriebsaufgabe entstandenen Steuern Verbindlichkeiten sahen, die mit dem Erbe des Verstorbenen verbunden waren.

Der BFH lehnte dies ab, betonend, dass solche Steuern nicht direkt aus dem Erbe resultieren und daher nicht die **Erbschaftsteuer mindern können**, da die Erben und nicht der Erblasser die Betriebsaufgabe erklärt haben.

## 7 | *Bundesfinanzhof bestätigt Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen*

In einem aktuellen Beschluss vom 13.09.2023 hat der BFH die Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen bestätigt. Diese Entscheidung ist von besonderer Bedeutung, da sie auch für Zeiträume nach dem 31.12.2018 Gültigkeit besitzt.

Im entsprechenden Fall hatte der Antragsteller einen Abrechnungsbescheid erhalten, der Säumniszuschläge enthielt. Dagegen legte er Einspruch ein und beantragte eine Aussetzung der Vollziehung. Er argumentierte, dass die Höhe der Säumniszuschläge verfassungswidrig sei. Der BFH wies die Beschwerde des Antragstellers als unbegründet zurück. Nach Ansicht des Gerichts verstößt die gesetzlich festgelegte Höhe der Säumniszuschläge weder gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes noch gegen das Rechtsstaatsprinzip.

**Bitte beachten Sie:** Der VIII. Senat des BFH setzte die Vollziehung eines über Säumniszuschläge für die Jahre 2019 und 2020 ergangenen Abrechnungsbescheids wegen verfassungsrechtlicher Zweifel an deren gesetzlicher Höhe aus. Betroffene sollten daher die Fälle offenhalten.

## 8 | *Passive Rechnungsabgrenzung erhaltener Zahlungen bei zeitraumbezogenen Leistungen*

Grundsätzlich ist ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) dann zu bilden, wenn Einnahmen vor dem Abschlussstichtag vorliegen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Das dahinterliegende Realisationsprinzip soll sicherstellen, dass Erträge erst wirksam werden, wenn die entsprechende Gegenleistung erbracht wurde.

Im vorliegenden Fall hatte der BFH die Frage zu beantworten, ob vereinnahmte Projektentwicklungshonorare durch Bildung eines passiven RAP abzugrenzen sind, wobei die Honorare verteilt auf die voraussichtliche Laufzeit des jeweiligen Projekts in regelmäßigen Raten gezahlt werden. Zur Ermittlung des passiven RAP teilte die Steuerpflichtige jedes Projekt in fünf Phasen, wobei der auf jede Phase entfallende Prozentsatz der zu erbringenden Leistung geschätzt wurde. Das Finanzamt lehnte auf dieser Basis die Bildung eines passiven RAP ab, da die Leistungserbringung anhand dieser Pläne nur auf Schätzungen der Steuerpflichtigen beruhe. Auch die hilfsweise Passivierung einer erhaltenen Anzahlung lehnte das Finanzamt ab. Stattdessen wurde eine Rückstellung passiviert, die auf den Erfüllungsrückstand der Klägerin zurückzuführen ist.

Der BFH schloss sich im Urteil vom 26.07.2023 (IV R 22/20) der Rechtsauffassung des Finanzamts und des Finanzgerichts an, wonach die Voraussetzungen für die Bildung eines passiven RAP in diesem Fall nicht vorliegen, da das bezogene Entgelt nur insoweit abzugrenzen ist, als es Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellt. Eine Schätzung der „bestimmten Zeit“ als Tatbestandsvoraussetzung für eine passive Rechnungsabgrenzung erhaltener Einnahmen ist nur dann zulässig, wenn sie auf allgemeingültigen Maßstäben beruht. Daran fehlt es im vorliegenden Fall, da die angewendeten Maßstäbe auf einer Gestaltungsentscheidung des Steuerpflichtigen beruhen, die auch geändert werden könnte. Zutreffend hat das Finanzgericht auch die Passivierung von erhaltenen Anzahlungen abgelehnt, da die hier erbrachten Vorleistungen nicht eine zeitpunktbezogene noch zu erbringende Lieferung oder Leistung betreffen. Vielmehr handelt es sich um zeitraumbezogene Leistungen, für die nur die Bildung eines passiven RAP in Frage käme.

## 9 | Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen, §§ 138I bis 138n AO

Der Entwurf des sog. „Wachstumschancengesetzes“ sieht neue Anzeigepflichten für innerstaatliche Steuergestaltungen vor.

Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Einführung einer Mitteilungspflicht bezogen auf innerstaatliche Steuergestaltungen (insbes. §§ 138I bis 138n AO-E) lehnen sich eng an die bisherige Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen an. Die den Intermediären neu auferlegten Mitwirkungspflichten sollen aber durch die Begrenzung der relevanten Gestaltungen und die Beschränkung des Kreises potenziell betroffener Nutzer durch § 138I Abs. 5 AO-E (Umsatzschwelle und Einkünfte bzw. Einkommensschwelle) in deutlich weniger Fällen als bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen zur Anwendung kommen. Die Regelungen sollen ab dem 01.01.2025 Anwendung finden; dann allerdings unter Einbeziehung auch solcher Fälle, in denen der erste Schritt einer mitteilungspflichtigen innerstaatlichen Steuergestaltung nach dem Tag der Gesetzesverkündung und vor dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt umgesetzt wurde.

Der Bundesrat hat zum Wachstumschancengesetz am 24.11.2023 den Vermittlungsausschuss angerufen, so dass das Gesetzgebungsverfahren aktuell noch nicht abgeschlossen ist.

## 10 | Keine Minderung des Buchwerts durch Entnahmen im Rückwirkungszeitraum

Das FG Münster hat durch zwei aktuelle Urteile jeweils vom 17.05.2023 entschieden, dass Entnahmen im Rückwirkungszeitraum nicht den Wert des eingebrachten Betriebsvermögens mindern und deswegen einer Buchwerteinbringung nicht entgegenstehen.

Den Urteilen lagen Einbringungen von Einzelunternehmen in eine GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten zugrunde. Die Einbringungen erfolgten gemäß § 20 UmwStG zu Buchwerten.

Aufgrund von Entnahmen im Rückwirkungszeitraum wurden die Anschaffungskosten an den übernehmenden Gesellschaften jeweils negativ. Das Finanzamt vertrat im Anschluss an eine Betriebsprüfung die Auffassung, dass es keine negativen Anschaffungskosten geben könne und das übernommene Betriebsvermögen deshalb in beiden Fällen mit dem Zwischenwert bei der übernehmenden Gesellschaft anzusetzen sei. Hierdurch entstand jeweils ein steuerpflichtiger Einbringungsgewinn bei den Klägern.

Das FG folgte der Auffassung des Finanzamts nicht. In beiden Fällen seien die Buchwerte des eingebrachten Einzelunternehmens anzusetzen. Die durch Entnahmen im Rückwirkungszeitraum entstandenen negativen Anschaffungskosten ändern daran nichts.

Die Revisionen zum BFH wurden vom FG zugelassen.

## 11 | *Zwei Testamente – Zeitpunkt der Erstellung entscheidend*

Sofern zwei Testamente existieren und nicht feststellbar ist, welches von beiden zuletzt verfasst wurde, werden sie als gleichzeitig erstellt betrachtet. Das bedeutet, dass man nicht davon ausgehen kann, dass das zuletzt erstellte Testament das frühere aufhebt, wie es das Bürgerliche Gesetzbuch normalerweise vorsieht, falls das neuere Testament dem älteren widerspricht. Wenn zwei gleichzeitig erstellte Testamente sich in bestimmten Punkten widersprechen, sind diese widersprüchlichen Teile ungültig.

## 12 | *Hinweise zum Jahresende*

**Bitte beachten Sie:** Die folgenden Hinweise sollen lediglich als Anregungen für ggf. weiterführende Erwägungen dienen. Welche Vor- und Nachteile sich hiermit im konkreten Einzelfall verbinden, muss der eingehenden Erörterung und Absprache mit Ihrem steuerlichen Berater vorbehalten bleiben.

### a) *Maximierung der Beiträge zur Basis-Altersvorsorge*

Beiträge zu Altersversorgungsversicherungen im Bereich der sogenannten Basisversorgung sind ab 2023 bis zu bestimmten Höchstbeträgen zu 100 % steuerlich absetzbar.

Für das Jahr 2023 beläuft sich der Höchstbetrag für die Einzelveranlagung auf 26.528 € und für die Zusammenveranlagung auf 53.056 €. Durch die vollständige Ausschöpfung dieser Beträge wird nicht nur die zukünftige Rentensicherheit gefördert, sondern auch die steuerliche Belastung minimiert. Ggf. ist es sinnvoll, fehlende Beiträge nachzuzahlen, um die steuerlichen Vorteile vollständig zu nutzen.

### b) *Vorauszahlung der Beiträge zur privaten Basis-Kranken- und Pflegeversicherung*

Durch die Vorauszahlung der Beiträge zur privaten Basis-Kranken- und Pflegeversicherung für kommende Jahre können Steuerzahler ihre steuerliche Belastung im aktuellen Jahr verringern.

Es können Beiträge bis zum **Dreifachen des Jahresbeitrags 2023** im Voraus gezahlt werden, um die Sonderausgabenabzüge zu optimieren. Dies ist besonders vorteilhaft in Jahren mit höherem Einkommen. Die Vorauszahlungen für die Jahre 2024 bis 2026 sollten vor dem 22.12.2023 geleistet werden, um im Jahr 2023 steuerlich berücksichtigt zu werden.

### c) *Vorziehen betrieblicher Investitionen*

Das Tätigen notwendiger Investitionen noch im laufenden Jahr kann die steuerliche Bemessungsgrundlage reduzieren und somit die Steuerlast mindern. Zudem ermöglicht es, Abschreibungen früher geltend zu machen.

#### d) Bildung eines Investitionsabzugsbetrags für zukünftige Investitionen

Der Investitionsabzugsbetrag (IAB) ist eine steuerliche Fördermaßnahme, die kleine und mittelständische Unternehmen bei der Finanzierung von geplanten Anschaffungen oder Herstellungen abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter unterstützt. Bis zu 50 % der voraussichtlichen Kosten können bereits im Voraus steuerlich geltend gemacht werden, selbst, bevor die Investition tatsächlich getätigt wird. Dies bietet eine attraktive Möglichkeit, die steuerliche Bemessungsgrundlage zu reduzieren und die finanzielle Planung der bevorstehenden Investitionen zu erleichtern.

**Besonders praktisch:** Der IAB kann auch noch bei der Erstellung der Bilanz gebildet werden, was eine flexible steuerliche Gestaltung ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Kasseckert  
Rechtsanwalt/Steuerberater



Victoria Blau  
Steuerberaterin

AUTACO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Kardinal-Faulhaber-Straße 15 | D-80333 München | Postfach 10 01 43 | D-80075 München  
T: +49 89 20 400 77-0 | F: +49 89 20 400 77-66 | M: kontakt@autaco.de | www.autaco.de

#### Disclaimer

Die vorstehenden Ausführungen enthalten ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie verfolgen nicht das Ziel und nehmen für sich auch nicht in Anspruch, Grundlage für Entscheidungen welcher Art auch immer zu sein. Insbesondere können die hier gegebenen Informationen eine individuelle Prüfung und Beurteilung sowie den auf den konkreten Einzelfall abgestimmten fachlichen Rat nicht ersetzen. Soweit Maßnahmen ergriffen oder Entscheidungen getroffen werden, die sich - ganz oder in Teilen - auf die Inhalte dieser Mandanteninformation stützen, handelt der/die Betreffende ausschließlich auf eigenes Risiko. AUTACO und die vorstehend namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte dieser Mandanteninformation.